

**9. Welche Wirkung hat die Einrede der Unzulänglichkeit des übernommenen Vermögens im Falle des § 419 BGB.?**

BGB. §§ 419, 1975, 1990 ffg. ZPO. § 786.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 20. Juni 1932 i. S. Witwe N. (Kl.) vs. Stadtgemeinde B. (Bekl.). VI 67/32.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Klägerin und einen anderen Gläubiger war im Grundbuch eines in C. gelegenen Grundstücks eine Restkaufgeldhypothek von 150400 M. eingetragen, die aus einem mit dem Gärtnereibesitzer Sch. im Jahre 1921 geschlossenen Kaufvertrag herrührte. Am 2. Juli 1927 wurde die Aufwertungssumme für diese Hypothek mit 472,40 RM. eingetragen. Durch einen zwischen Sch. und den beiden Gläubigern am 18. August 1926 geschlossenen Vergleich wurde die persönliche Forderung auf 2000 RM. festgesetzt. Am 25. Juli 1927 verkaufte Sch. das Grundstück an die verklagte Stadtgemeinde für einen Preis von 32000 RM.

Im Rechtsstreit verlangt die Klägerin Feststellung, daß die Beklagte Schuldnerin der der erwähnten Hypothek zugrundeliegenden persönlichen Forderung sei. Das Landgericht entsprach dem Klageantrage. Das Berufungsgericht traf die von der Klägerin verlangte

Feststellung nur wegen der eingetragenen Aufwertungshypothek von 472,40 RM. und wies im übrigen die Klage ab.

Auf die Revision der Klägerin wurde dieses Urteil insoweit, als die Klage abgewiesen war, durch Urteil des erkennenden Senats vom 29. Januar 1931 VI 299/30 aufgehoben. In diesem Umfang wurde die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. In der neuen Verhandlung machte die Beklagte hilfsweise die Beschränkung ihrer Haftung gemäß § 419 Abs. 2 BGB. geltend. Die Klägerin stellte den Hilfsantrag, die Beklagte zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück wegen der persönlichen Forderung der Klägerin zu dulden. Das Berufungsgericht erkannte erneut zu Ungunsten der Klägerin, soweit es noch mit dem Rechtsstreit befaßt war, und zwar auch in bezug auf den Hilfsantrag. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil in der Hauptsache insoweit aufgehoben, als die Klageabweisung den Klagegrund des § 419 BGB. betrifft, und die Sache in diesem Umfang zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht weist die Klage aus § 419 BGB. in seinem jetzigen Urteil im wesentlichen mit folgender, von der Auffassung des früheren Berufungsurteils völlig abweichenden Begründung ab. Auch wenn man annehme, daß die Beklagte gemäß § 419 BGB. persönliche Schuldnerin der Klägerin geworden sei, so sei die Klage doch unbegründet, weil es der Klägerin an jedem Feststellungs- und Rechtsschutzinteresse fehle. Sie könne jetzt nicht besser gestellt werden, als wenn ihr das Grundstück zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrags zu Zwecken der Zwangsvollstreckung zur Verfügung gestellt worden wäre. Dann hätte sie aber wegen ihrer die dingliche Sicherung übersteigenden Forderung keine Befriedigung erlangt. Denn das Grundstück sei mit 31102,40 GM. Hypotheken belastet gewesen, die dem Klagenanspruch vorgegangen seien. Der Sachverständige I. sei der Ansicht, daß es im Jahre 1927 keinen Verkaufswert von 32000 GM. gehabt habe. Weder bei freihändigem Verkauf noch bei einer Zwangsversteigerung hätte das Grundstück mehr als die Belastung gebracht. Auch die Beklagte habe bei dem Kaufpreis von 32000 RM. nur die Belastung übernommen, da nach der Kenntnis des Berufungsgerichts die überfließenden 897,60 RM. für die Kosten hätten aufgewendet

werden müssen. Die Beklagte könne daher die Erschöpfungseinrede erheben und brauche eine Zwangsvollstreckung in das Grundstück solange nicht zu dulden, als nicht die der Klageforderung vorgehenden dinglichen Rechte gedeckt seien. Dabei könne es keinen Unterschied machen, ob diese Rechte noch beständen oder ob sie von der Beklagten abgelöst worden seien.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts können die Entscheidung nicht tragen. Übernimmt jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen, so können dessen Gläubiger gemäß § 419 Abs. 1 BGB. ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Übernehmer geltend machen. Die Haftung des Übernehmers beschränkt sich nach Abs. 2 das. auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Berufet er sich auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 BGB. entsprechende Anwendung. Das übernommene Vermögen einer Person hat im Sinne des § 419 BGB. zum Gegenstand die Gesamtheit der ihr zustehenden Rechte; die Schulden des das Vermögen Übertragenden stehen seinen Rechten als Belastung gegenüber, sodas sie als Bestandteil des Vermögens selbst nicht angesehen werden können. Es kommt aber auch für die Ermittlung des Aktivvermögens nicht die Gegenleistung des Übernehmers in Betracht; denn diese liegt außerhalb des Rahmens der Übertragung des Vermögens selbst; sie bildet ein neues Vermögen, gehört aber nicht zum übertragenen Vermögen. Das alles ist seit der Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 69 S. 283 feststehende Rechtsprechung (RGKomm. Anm. 2 zu § 419 BGB.; RGZ. Bd. 82 S. 277; RGUrt. vom 16. Dezember 1913 VII 385/13). Die Ausführungen des Berufungsgerichts gehen also zunächst insofern fehl, als sie die Kosten heranziehen, welche die Beklagte aus Anlaß des von ihr mit Sch. geschlossenen Kaufvertrags hat aufwenden müssen. Sodann ergibt die entsprechende Anwendung der §§ 1990, 1991 BGB. folgendes: Nach § 1975 das. beschränkt sich die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlaß, wenn eine Nachlassverwaltung angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet ist. Sind nun solche Maßnahmen wegen Mangels an Masse nicht tunlich oder werden sie aus diesem Grunde aufgehoben, so kann der Erbe nach § 1990 BGB. die Befriedigung eines Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht

ausreicht. Der Erbe ist dann aber verpflichtet, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben. Der Beschränkung der Haftung des Erben entspricht die beschränkte Haftung des Übernehmers eines Vermögens nach § 419 BGB. Darin, daß der Schuldner die Haftung auf die von dem Sondervermögen noch vorhandenen Gegenstände bei der vom Gläubiger betriebenen Zwangsvollstreckung beschränken kann, liegt das Wesen der auf ein bestimmtes Sondervermögen sich beschränkenden Haftung (vgl. Pland Anm. b zu § 1990 BGB.). Demzufolge kann der Übernehmer eines Vermögens bei der Zwangsvollstreckung den Gläubiger auf die Bestandteile des übernommenen Vermögens verweisen. Will er darüber hinaus die Befriedigung des Gläubigers mit der Begründung verweigern, daß das übernommene Vermögen nicht ausreiche, so muß er dieses Vermögen zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herausgeben. Diese Herausgabe bedeutet das Geschehenlassen der Zwangsvollstreckung in die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände (vgl. Staudinger Anm. II B 1 zu §§ 1990 bis 1992 BGB.; Pland Anm. 6 zu § 1973 BGB.; Riesenfeld Erbenhaftung Bd. 2 S. 236). Die Vorschrift, daß die Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung zu erfolgen habe, ist offenbar im Interesse der Gläubiger erlassen worden (vgl. Riesenfeld a. a. O. S. 233). Würde der Schuldner das Sondervermögen dem einen Gläubiger, der gerade eine Forderung geltend macht, herausgeben, so wäre nicht festzustellen, ob nicht dieser Gläubiger zum Nachteile der später hervortretenden bevorzugt wurde; durch die Zwangsvollstreckung, also die Versteigerung wird eine sachgemäße Befriedigung gesichert. Es bedarf dazu nicht immer einer Klage, wie Riesenfeld a. a. O. ausführt; der Schuldner kann sich zur Vermeidung von Kosten der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Nr. 5 ZPO. unterwerfen (vgl. Kretschmar in Seuff. Bl. f. Rechtsanwendung 1909 S. 197).

Für die Regelung des Verfahrens im Falle der beschränkten Haftung ist folgendes zu bemerken: Auf die nach § 419 BGB. eintretende beschränkte Haftung findet gemäß § 786 ZPO. die Vorschrift des § 780 Abs. 1 ZPO. entsprechende Anwendung. Danach kann der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte die Beschränkung seiner Haftung nur geltend machen, wenn sie ihm im Urteil vorbehalten

ist. Das Gericht kann sich also darauf beschränken, im Urteil den Vorbehalt der beschränkten Haftung auszusprechen. Für die Rechtsstellung des Erben ist aber anerkannt, daß das Prozeßgericht im Rechtsstreit über den sachlichrechtlichen Anspruch auch die Frage entscheiden kann, ob der Erbe beschränkt oder unbeschränkt hafte (RGZ. Bd. 77 S. 245 u. a.). Darüber hinaus wird für den Fall der nach § 1990 BGB. erhobenen Einrede der Unzulänglichkeit des Nachlasses angenommen, daß der Erbe auch die Unzulänglichkeit schon im Rechtsstreit dartun und damit die Abweisung der Klage erreichen kann; er müsse dann beweisen, welche Gegenstände im Nachlaß verblieben seien und welche noch für die Zwangsvollstreckung in Betracht kämen; ergebe sich daraus die Unzulänglichkeit des Nachlasses, so sei die Klage abzuweisen (Planck Anm. 2b zu § 1991 BGB.). In der Erläuterung von Staudinger Anm. II B 1 zu §§ 1990/1992 wird die Frage so gefaßt: der Erbe könne dartun, daß überhaupt vom Nachlaß nichts mehr vorhanden sei oder daß er nur zur Duldung der Vollstreckung in gewisse Gegenstände verurteilt werden könne, welche den Nachlaß bildeten und zur Zeit der Klagezustellung noch vorhanden gewesen seien; je nachdem sei die Klage abzuweisen oder der Erbe nur unter Beschränkung der Vollstreckung auf bestimmte Gegenstände zu verurteilen, ersteres natürlich nur bei sofortigem Nachweis der Erschöpfung des Nachlasses. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist, soweit ersichtlich, die Frage, wie sich die Wirkung der Einrede der Unzulänglichkeit des Vermögens im Falle des § 419 BGB. gestalte, noch nicht grundsätzlich behandelt worden. In RGZ. Bd. 69 S. 292 ist ausgeführt, das Berufungsgericht sei nicht gehindert, schon in dem Urteil — über den Anspruch selbst — über das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen der Beschränkung zu entscheiden; in dem damals der Beurteilung unterliegenden Falle war die Beschränkung der Haftung vorbehalten worden.

Die Frage, ob die Einrede der Unzulänglichkeit des Vermögens zur Abweisung der Klage führen kann, hängt von der Art der Bestandteile des vorhandenen Vermögens ab. In den Vordergrund ist die Vorschrift des Gesetzes zu stellen, daß der Schuldner zur Herausgabe des Vermögens zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung verpflichtet ist, wenn er die Befriedigung deshalb verweigert, weil das Vermögen dazu nicht ausreiche. Die Zwangsvollstreckung hat, wie dargelegt, den Zweck der

Sicherung sachdienlicher Befriedigung des Gläubigers; auf diesem Wege wird eine einwandfreie Grundlage dafür geschaffen, welcher Bestand des Vermögens der Befriedigung eines Gläubigers zugrunde zu legen ist. Die vom Gesetz angeordnete Herausgabepflicht kann nicht etwa allgemein dadurch beseitigt werden, daß der Wert des einzelnen Gegenstandes ermittelt und die Pflicht zur Erstattung des Wertes an die Stelle der Herausgabepflicht gesetzt wird. Daß eine solche Maßnahme grundsätzlich für § 1990 BGB. der Absicht des Gesetzgebers widerspricht, ergibt deutlich die Vorschrift des auf § 419 das. nach seinem klaren Wortlaut nicht anwendbaren § 1992, wonach dem Erben nur für die dort bezeichneten Ansprüche aus Vermächtnissen und Auflagen die Befugnis gegeben wird, die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlassgegenstände durch Zahlung des Wertes abzuwenden; diese Vorschrift entspricht der Regelung in § 1973 Abs. 2 BGB. — Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlassgläubigers —, ist aber auf den für die Vermögensübernahme nach § 419 in Betracht kommenden § 1990 nicht anwendbar (vgl. auch Staudinger Anm. IIB 2 a. a. O.; Riesenfeld a. a. O. S. 235). Dagegen wird es unbedenklich sein, die Zwangsvollstreckung in ein zum Sondervermögen gehörendes Vermögensstück dann auszuschließen, wenn ein Gegenstand, der früher dazu gehörte, vor der Geltendmachung des Anspruchs aus § 419 in Geld umgefetzt worden ist. So lag der Fall, den das Reichsgericht in RGZ. Bd. 82 S. 273 zu beurteilen hatte; dort wurde (S. 276, 277) besonders betont, die Parteien seien darüber einig, daß das übernommene Vermögen nicht mehr in Natur vorhanden, sondern daß der Erlös in Geld an seine Stelle getreten sei. Standen sich Geldforderungen gegenüber, welche von den Parteien geltend gemacht wurden, so konnte allerdings von einem unpraktischen Ergebnis gesprochen werden, zu dem das Festhalten an der Form der Zwangsvollstreckung führen würde. Dann kann zweifelstfrei festgestellt werden, daß der Anspruch selbst weggefallen ist. Es mag auch sein, daß man für geringwertige Gegenstände im Einzelfalle zu demselben Ergebnis gelangen kann. Aber so liegt der gegebene Fall nicht. Es handelt sich um ein wertvolles Grundstück. Das Berufungsgericht will den Klagenanspruch im vollen Umfange dadurch zu Falle bringen, daß es die Ansicht eines Sachverständigen anführt, das Grundstück habe im Jahre 1927 keinen Verkaufswert von 32000 RM. gehabt; daß dieser Betrag

ziffernmäßig über den Betrag der dinglichen Belastung hinausgeht und das Berufungsgericht dazu die Kosten des Vertrages hinzurechnet, ist bereits dargelegt. Die Bedenklichkeit der Stellungnahme des Vorderrichters ergibt sich wegen des hier in Frage stehenden Grundstücks noch besonders daraus, daß in dem von der Beklagten mit Sch. geschlossenen Kaufvertrage vom 25. Juli 1927 als mitübernommen auch eine Sicherungshypothek aufgeführt ist. Darüber, ob und in welchem Umfange die dieser Sicherungshypothek zugrundeliegende Forderung begründet ist, brauchte die Klägerin im vorliegenden Verfahren keine Erklärungen abzugeben. Sie konnte insoweit das Ergebnis des Zwangsversteigerungsverfahrens abwarten. In einem Falle solcher Art ist daran festzuhalten, daß durch die Einrede aus § 419 Abs. 2 BGB. nur die Verwirklichung des bestehenbleibenden Anspruchs diesem Schuldner gegenüber eingeschränkt wird (vgl. Staffel im Sächs. Archiv f. bürgerl. Recht 1900 S. 676). Die Annahme des Berufungsgerichts, daß ein Rechtsschutz- oder Feststellungsinteresse der Klägerin nicht vorhanden sei, ist hiernach unbegründet. Die angefochtene Entscheidung kann daher nicht aufrechterhalten werden, soweit § 419 BGB. die Grundlage des Anspruchs bildet.

Für die künftige Verhandlung sei noch folgendes hervorgehoben: Das Berufungsgericht führt ganz allgemein aus, daß die Beklagte berechtigt gewesen sei, die der jetzigen Klageforderung vorgehenden dinglichen Rechte abzulösen. Geschützt sind aber durch § 419 BGB. nur diejenigen Gläubiger, deren Ansprüche zur Zeit des Abschlusses des Übernahmevertrages bereits bestanden (vgl. RRG. Bd. 69 S. 421). Es wird daher insoweit zu prüfen sein, ob und welche Ansprüche auf die Beklagte übergegangen sind. Daß sich der Übernehmer mit der dargelegten Beschränkung auch aus eigenen Forderungen befriedigen darf, ist nicht zu bezweifeln, da das Gesetz eine konkurzmäßige Befriedigung der Gläubiger nicht vorgeschrieben hat. Eine solche Befriedigung hat nach § 1991 Abs. 4 BGB. nur wegen der Ansprüche aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu erfolgen; eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf § 419 BGB. kommt nicht in Betracht (vgl. das angeführte RG. Ur. vom 16. Dezember 1913 VII 385/13, das insoweit im „Recht“ 1914 Nr. 471 abgedruckt ist). . .